

Preisblatt

Gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV) sowie den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser des WAZV in den jeweils geltenden Fassungen haben die Vertreter der Gemeinden Granzin, Werder, Rom, Barkhagen, Gehlsbach und Ganzlin auf der Verbandsversammlung vom 26. November 2024 folgendes Preisblatt beschlossen:

1. Niederschlagswasserentgelt

Für die Benutzung der einzelnen rechtlich selbstständigen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung wird ein Niederschlagswasserentgelt für die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke in Rechnung gestellt. Das Niederschlagswasserentgelt setzt sich zusammen aus einem Kostenanteil für die Unterhaltung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Unterhaltungsanteil) sowie einem Kostenanteil für deren Herstellung bzw. Erneuerung (Herstellungsanteil), soweit der Kunde sich nicht anderweitig an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten adäquat beteiligt.

Ein Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche (im Weiteren - versiegelte Fläche), welcher an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, bildet eine Berechnungseinheit.

Der monatliche Entgeltsatz beträgt pro m² versiegelter Fläche bezogen auf die Anteile

Öffentliche Einrichtung	Gemeinde/Ortsteil	Unterhaltungsanteil in € (monatlich)	Herstellungsanteil in € (monatlich)	Gesamt in € (monatlich)
Einrichtung I:	für das Gebiet der Gemeinde Granzin, für deren Ortsteile Granzin, Beckendorf und Greven	0,03	0,04	0,07
Einrichtung II:	für das Gebiet der Gemeinde Werder, für deren Ortsteil Werder	0,04	0,01	0,05
Einrichtung III:	für das Gebiet der Gemeinde Rom, für deren Ortsteil Rom	0,04	0,01	0,05
Einrichtung IV:	für das Gebiet der Gemeinde Barkhagen, für deren Ortsteil Plauerhagen	0,02	0,02	0,04
Einrichtung V:	Unbesetzt	-	-	-
Einrichtung VI:	für das Gebiet der Gemeinde Gehlsbach, für deren Ortsteile Karbow und Viellübbe	0,03	0,0	0,03
Einrichtung VII:	für das Gebiet der Gemeinde Ganzlin für deren Ortsteil Gnevsdorf	0,04	0,01	0,05

2. Grundstücksanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind vom Kunden dem WAZV nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Der WAZV kann eine angemessene Vorausleistung bis zu 80% der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

3. Stundung der Grundstücksanschlusskosten

Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den WAZV können die Grundstücksanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden. Die einschlägigen §§ der Abgabenordnung über die Regelungen von Stundungen finden entsprechende Anwendung. Eine Stundung erfolgt nur unter schriftlichem Abschluss einer Stundungsvereinbarung.

4. Kosten der Sperrung / Trennung und Wiederherstellung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung, Trennung oder Wiederherstellung eines Anschlusses sind dem WAZV die tatsächlichen Kosten der Trennung, Sperrung oder Wiederherstellung durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

Kosten nach § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB) des WAZV sind dem WAZV in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

5. Abrechnung, Zahlung, Verzug

Für die Entgelte werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Rechnung festgesetzt.

Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Satz 1 mit den endgültig entstehenden Entgelten erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Entgelte die Vorauszahlungen nach Satz 1 übersteigen, wird zusammen mit dem ersten Abschlag zur Zahlung fällig. Der Betrag, um den die Entgelte die Vorauszahlungen nach Satz 1 unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 5 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

Die Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung bei Zahlungsverzug betragen 5,00 €. Die Verzugszinsen bei Fristenüberschreitung betragen 5 % p.a.

Sämtliche für Vollstreckungsmaßnahmen anfallende Kosten sind dem WAZV in vollem Umfang zu erstatten. Für jede Einziehung (Inkasso) eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WAZV werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes Gebühren und Auslagen in analoger Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung des WAZV in der geltenden Fassung berechnet.

6. Kosten für weitere Abrechnungsdienstleistungen


Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

- Ratenzahlungsvereinbarung: 5,00 €
- Zusätzliche Rechnung (Zwischenabrechnung): 5,00 €
- Rechnungsnachdruck: 5,00 €
- Rücklastschriften: in Höhe der vom jeweiligen Kreditinstitut berechneten Höhe

7. Inkrafttreten


Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das am 22.11.2022 beschlossene und ausgefertigte Preisblatt außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 27.11.2024



Andreas Sturm
Verbandsvorsteher





Dirk Mittelstädt / Barbara Schrul
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Das vorstehende Preisblatt wurde am 27.11.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.